

Bekanntmachung

- Auslegung des Bebauungsplans „Im Badgarten“;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Störnstein hat am 08.04.2025 die Wiederaufnahme der Aufstellung eines Bebauungsplans für das Baugebiet „Im Badgarten“ im Regelverfahren beschlossen. Die Wiederholung des Planverfahrens wurde notwendig, da die umweltrechtlichen Belange nach einer bundesgerichtlichen Entscheidung neu zu bewerten sind, nachdem der für frühere beschleunigte Verfahren inzwischen außer Kraft getretene § 13b BauGB nicht mehr anwendbar ist. Die letzte Anhörung in den Jahren 2022 und 2023 muss folglich wiederholt und im Regelverfahren fortgeführt werden. Die aktualisierte Fassung mit den neu erstellten Anlagen zur Begründung wurde in der Sitzung am 11.11.2025 behandelt und gebilligt.

Der neue Entwurf des Bebauungsplans samt allen Anlagen wird im Internet zur Einsichtnahme veröffentlicht in der Zeit vom

17. November 2025 bis 19. Dezember 2025

Siehe: www.vgem-neustadt.de → Mitgliedsgemeinden → Störnstein.

Während des vorgenannten Anhörungszeitraums können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden und sollten bevorzugt auf dem elektronischen Wege erfolgen (E-Mail genügt).

Folgendes Funktionspostfach wird für Ihre Eingaben angeboten: bauamt@vgem-neustadt.de. Schriftliche Zusendungen auf dem herkömmlichen Postweg richten Sie bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Bauamt, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab. Ein leicht zu erreichender Zugang zu den Unterlagen in Papierform wird außerdem während der allgemeinen Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, sowie wesentliche Unterlagen im Rathaus Störnstein, eingerichtet:

Geschäftsstelle Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi.Nr. 13:	Gemeindezentrum, Floßer Straße 25b, 92721 Störnstein:
Mo, Di, Do 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr	
Mi 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr	Sprechstunden nach Vereinbarung
Fr 08.00 – 12.00 Uhr	(mit Bürgermeister Markus Ludwig).

Umweltrelevante Informationen zu den Schutzgütern werden, soweit sie bereits vorliegen, mit ausgelegt. Auf die Zusammenstellung und die Einarbeitung in den Umweltbericht wird verwiesen.

Nicht innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn die mit ihm geltend gemachten Einwendungen nicht im Rahmen dieser Auslegung oder verspätet erfolgten, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Neustadt a.d.Waldnaab, 13.11.2025

Gez.
Krey

Anlage:

Zusammenstellung umweltrelevanter Informationen (siehe Flächennutzungsplan 3.Änderung)

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 ☎ 09602/94 30 45 ☎ poststelle@vgem-neustadt.de
Oder im Internet unter www.vgem-neustadt.de

*Verwaltung für
Gemeinden
Dienstleistung
für Bürger*

An der Amtstafel anheften: 14.11.2025	bestätigt: _____
Von der Amtstafel abnehmen: 22.12.2025	bestätigt: _____
bitte mit Handzeichen bestätigen!	